



Landgericht
Leipzig

6 S 391/09 LG Leipzig
108 C 1232/09 AG Leipzig

Ausfertigung

PA	EINGEGANGEN	SP	Mo
SE	18.02.2010	SP	Mo
SP	Arens, Kordel & Richter	SP	Mo
ZUA	Berufungsanwälte	SP	Mo

verkündet am
05.03.2010

Kristensen
Justizsekretärin
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Arens & Kordel, Stübela
108 S, 01309 Dresden

- Streitverkündete, beigetreten
auf Klägerseite -

gegen

[REDACTED] vertr. durch
den Vorstand [REDACTED]

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

erlässt die 6. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch Richter am Landgericht Quaker-
nack als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2010 folgendes

Urteil

1.
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 28.07.2009 (108 C 1232/09) wird zurückgewiesen.
2.
Der Beklagten werden die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der Nebenintervention auferlegt.
3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1.356,60 €

Gründe:

I.

Die Parteien streiten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall vom 23.04.2007, bei dem die Beklagte unstreitig dem Grunde nach vollständig einstandspflichtig für Schäden des Klägers ist, um die Höhe der Erstattung von angefallenen Mietwagenkosten. Die Beklagte erstattete die Mietwagenkosten des Klägers nicht in der geltend gemachten Höhe, weil sie die Auffassung vertritt, dass der Kläger ein Ersatzfahrzeug auch günstiger hätte anmieten können.

Das Amtsgericht hat der auf die Zahlung der nicht erstatteten Mietwagenkosten gerichteten Klage im Wesentlichen stattgegeben und die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere 1.356,60 € nebst begehrter vorprozessualer Anwaltskosten zu zahlen.

Wegen des weiteren Sachverhalts und der Einzelheiten wird auf den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils vom 28.07.2009 Bezug genommen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 30.07.2009 zugestellte Urteil fristgemäß Berufung eingelegt und diese ebenso fristgemäß begründet. Sie verfolgt in der Berufungsinstanz - mit Ausnahme erstinstanzlich vorgebrachten der Rüge der Aktivlegitimation - weiterhin ihre bereits vor dem Amtsgericht vorgetragene Rechtsauffassung. Die Streitverkündete ist auch im Berufungsverfahren auf Seiten des Klägers beigetreten.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

1.

Das Amtsgericht hat zutreffend die Beklagte zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten von 1.356,60 € verurteilt; die Berechnung der Höhe des geltend gemachten Anspruchs ist unstreitig.

Das Amtsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass vorliegend eine Abweichung vom sog. Normaltarif zu einem sog. Unfallersatztarif nicht vorliegt. Letzterer wäre erst anzunehmen, wenn die unfallbezogenen Mietwagenkosten mehr als 50 - 100 % über dem sog. Normaltarif liegen würde (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 29.06.2009, 7 U 499/09, zitiert nach juris, dass allerdings offensichtlich den Begriff „Unfallersatztarif“ allgemein für jeden Mietwagentarif für die Anmietung nach einem Unfall verwendet); dies ist nicht der Fall. Das Amtsgericht hat in nicht zu beanstandener Weise dargelegt, dass – unbeschadet einer Berücksichtigung der sog. Schwacko-Liste oder der Liste des Preisspiegels des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation – der streitgegenständliche Mietpreis nicht den Bereich eines Unfallersatztarifs erreicht. Wegen der Argumentation wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Ausführungen des Amtsgerichts Bezug genommen. Dies gilt insbesondere auch für die Auffassung des Amtsgerichts, dass bei dem Vergleich der tatsächlich angefallenen Kosten und dem sog. Normaltarif von Tagespreisen ausgegangen werden muss (so auch OLG Dresden a.a.O., dort Rn. 9). Die von der Beklagtenseite vorgelegten Vergleichsangebote bezogen sich hingegen jeweils auf die gesamte, sich nach Schadensabwicklung ergebende Zeitspanne; die Angebote können deshalb nicht zu Vergleich herangezogen werden. Das Amtsgericht ist nach alledem zutreffend auf die speziell zur Anmietung nach Unfallersatztarif ergangene Rechtsprechung nicht eingegangen.

Der Kläger hat letztlich bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs auch nicht gegen seine grundsätzlich immer zu berücksichtigende - Schadensminderungspflicht verstoßen. Die von der Beklagten vorgetragenen anderweitigen Anmietungsmöglichkeiten eines Mietfahrzeugs waren entweder im Hinblick auf die Anmietstationen nicht zumutbar – hierzu wird auf die ausführliche und zutreffende Argumentation des Amtsgerichts Bezug genommen -

Inhaltsangabe:

Tagespreise

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

NK +

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst